

Prüfungskommission

für Wirtschaftsprüfer

Wirtschaftsprüfungsexamen gemäß §§ 5-14 a WPO

2. Aufsichtsarbeit aus dem Gebiet „Steuerrecht“

1. Halbjahr 2008

Termin: 20. Februar 2008

Bearbeitungszeit: 6 Stunden

Hilfsmittel:

1. Steuergesetze
2. Steuerrichtlinien
– jeweils Beck'sche Textausgabe - Loseblatt-Textsammlung –
3. Artikel 2, 5, 8, 13, 14 und 20 sowie Nr. 10 des Schlussprotokolls des Doppelbesteuerungsabkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande (**Anlage – 9 Seiten**)
(nicht Bestandteil dieser Veröffentlichung)
4. Nicht programmierbarer Taschenrechner

Aufgabe: (siehe Anlage)

Die Aufgabenstellung umfasst einschließlich dieses Vorblattes und des Auszuges aus dem Doppelbesteuerungsabkommen Deutschland/Niederlande **21 Seiten**.

**Bitte geben Sie nach Ende der Bearbeitungszeit
auch die Aufgabenstellung ab!**

Bearbeitungshinweise:

1. Die Klausur besteht aus zwei getrennten Aufgabenteilen, die in beliebiger Reihenfolge gelöst werden können.
2. Sollten im Sachverhalt offensichtliche Unrichtigkeiten oder Widersprüche enthalten sein bzw. notwendige Angaben fehlen, so weisen Sie in Ihrer Lösung darauf hin und vermerken, wie Sie den Sachverhalt berichtigt oder ergänzt haben.
3. Alle erforderlichen Anträge gelten als gestellt, alle Nachweise als erbracht und alle notwendigen Bescheinigungen als vorgelegt, soweit sich aus dem Sachverhalt nichts anderes ergibt. Steuerliche Wahlrechte sind so auszuüben, dass sich für den VZ 2005 ein möglichst niedriges zu versteuerndes Einkommen ergibt. Alle angegebenen Aufwendungen werden steuermindernd geltend gemacht.
4. Hinsichtlich der Umsatzsteuer ist davon auszugehen, dass alle Beteiligten der Regelbesteuerung nach dem UStG unterliegen.
5. Gewinnermittlungen erfolgen, soweit im Sachverhalt nicht ausdrücklich eine andere Gewinnermittlungsart angegeben ist, durch Bestandsvergleich.
6. Rücklagen nach § 6b EStG sind nicht zu bilden.
7. Ein Freibetrag nach § 16 Abs. 4 EStG sowie eine Steuerermäßigung nach § 34 Abs. 3 EStG sind bisher nicht gewährt worden.
8. Auf Gewerbesteuer und Eigenheimzulage ist nicht einzugehen.

Aufgabenteil I

A. Aufgabe

Ermitteln Sie das zu versteuernde Einkommen des Andreas Weilke in 2005. Auf die Steuerpflicht, Veranlagungsform und Tarif ist nicht einzugehen. Die Entscheidungen sind unter Hinweis auf die gesetzlichen Vorschriften und Verwaltungsanweisungen zu begründen. Rechnerische Ergebnisse sind nachvollziehbar darzustellen. Die Darstellung der Einkünfte hat sich an der Systematik des Gesetzes und nicht an der Reihenfolge des Sachverhaltes zu orientieren. Soweit Steuerermäßigungen zu gewähren sind, sind die Rechtsgrundlage und die Höhe der Einkünfte anzugeben, die ermäßigt besteuert werden. Auf ggf. anzurechnende Steuerabzüge ist hinzuweisen.

B. Sachverhalt

1. Persönliche Verhältnisse

Andreas Weilke (A) ist am 15.10.1940 geboren, konfessionslos, kinderlos und seit Jahren geschieden. Er wohnte in 2005 in einem geerbten Einfamilienhaus in Aachen, Sachsenring 24.

2. Wirtschaftliche Verhältnisse des A

2.1 Beteiligung an der Compu GmbH & Co. KG, Düren

A ist seit 20 Jahren zu 70 % an der Compu GmbH & Co. KG in Düren beteiligt. An der Compu-GmbH (= Komplementär-GmbH der Compu GmbH & Co. KG ohne eigenen Geschäftsbetrieb) ist er ebenfalls zu 70 % beteiligt. Das Wirtschaftsjahr der KG und der GmbH läuft jeweils vom 1.7. - 30.6. Gegenstand des Unternehmens der KG ist der Handel mit Computersoftware aller Art. Der steuerlich zutreffend ermittelte Anteil des A am Gewinn der Mitunternehmerschaft (einschl. Sonderbilanzen) der KG betrug im Wirtschaftsjahr 2004 / 2005 39.000 €. A hat in 2005 keine Gewinnanteile entnommen. Am 10.3.2005 hat die Compu-GmbH eine Gewinnausschüttung für das Wirtschaftsjahr 2003 / 2004 in Höhe von 10.000 € beschlossen und am gleichen Tag unter Einbehaltung der Steuerabzugsbeträge ausgezahlt. Neben A ist an der KG und der GmbH Hans Dahle (D) zu je 30 % beteiligt.

2.2 Maklerbüro in Aachen

A war bis zum 31.10.2005 selbständiger Immobilienmakler in Aachen. Er betrieb dieses Unternehmen seit 40 Jahren. Zum 31.10.2005 stellte A seine Maklertätigkeit endgültig ein und meldete seinen Gewerbebetrieb bei der Stadt Aachen ab. Sein Steuerberater Sorgfältig ermittelte vom 1.1. - 31.10.2005 einen laufenden Gewinn i.H. von 60.000 €. Zum 31.10.2005 wurde folgende Aufgabebilanz erstellt:

Aktiva		Passiva	
Eigentumswohnung Aachen		Bankschulden	50.000 €
- Bodenwert	10.000 €	Ansparrücklage	24.000 €
- Gebäude	210.833 €	Gewinn	60.000 €
Grundstück Düren	25.000 €	Kapital	141.033 €
PKW	8.000 €		
Einrichtung	10.000 €		
Aktien	10.000 €		
Geld	1.200 €		
Summe	275.033 €		275.033 €

Soweit sich aus den nachfolgenden Tz 2.2.1 - 2.2.7 keine Änderungen ergeben, sind die Bilanzansätze zutreffend.

2.2.1 Büro im Einfamilienhaus / Erbauseinandersetzung

Das Maklerbüro befand sich seit dem 1.12.2004 im geerbten Einfamilienhaus in Aachen, Sachsenring 24. Am 1.7.2004 war der Bruder des A, Bernd Weilke (B) verstorben. A und seine Schwester Christa (C) waren zu je 1/2 seine testamentarischen Erben. B hinterließ ein vermietetes Mehrfamilienhaus in Aachen, Schwalbengasse 12 (Verkehrswert = 300.000 €) und das Einfamilienhaus, Sachsenring 24 (Verkehrswert = 200.000 €). Der Wert des Grund und Bodens kann jeweils mit 20 % angenommen werden. Die Werte veränderten sich bis Ende 2005 nicht.

Bruder B hatte das Mehrfamilienhaus (Baujahr 1922) mit Kaufvertrag vom 15.5.1996 zum 1.7.1996 angeschafft. Die AfA - Bemessungsgrundlage (= Gebäudeanschaffungskosten) für das Mehrfamilienhaus betrug umgerechnet 180.000 € (Anschaffungskosten Grund und Boden = 30.000 €). Die bis zum Tod von B in Anspruch genommene AfA betrug gem. § 7 Abs. 4 Nr. 2b EStG zutreffend insgesamt 36.000 €.

Das von B bis zu seinem Tod zu eigenen Wohnzwecken genutzte Einfamilienhaus wurde in 1979 errichtet. Die Herstellungskosten betragen umgerechnet 80.000 €. Der Grund und Boden war zuvor für 10.000 € erworben worden.

Bis zur Erbauseinandersetzung am 30.11.2004 stand das Einfamilienhaus leer. Im Rahmen der Erbauseinandersetzung der Erben A und C erhielt mit Wirkung vom 1.12.2004 die C das Mehrfamilienhaus und der A das Einfamilienhaus. Als Ausgleichszahlung erhielt A von seiner Schwester C 50.000 €. Die Zahlung an A wurde - wie im Auseinandersetzungsvertrag vereinbart - erst am 30.6.2005 geleistet. Für die Stundung dieser Ausgleichszahlung zahlte C an A am 30.6.2005 Zinsen i.H. von 1.750 €.

A nutzte das Einfamilienhaus seit dem 1.12.2004 zu 80 % zu eigenen Wohnzwecken und bis zur Betriebseinstellung am 31.10.2005 zu 20 % als Maklerbüro für sein Einzelunternehmen. Das Arbeitszimmer (Maklerbüro) war unstreitig Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Betätigung des A. Die laufenden Aufwendungen für das Büro (Strom, Heizung, Reinigung, usw.) betragen in 2005 monatlich 70 €

Der gesamte Vorgang wurde bei der Gewinnermittlung 2005 des Einzelunternehmens bisher nicht berücksichtigt. Nach dem 31.10.2005 wurde das Maklerbüro zu einem privaten Wintergarten umgebaut.

2.2.2 Eigentumswohnung in Aachen, Kirchweg 31

Das Maklerbüro betrieb A von 1998 bis zum 30.11.2004 in einer eigenen Eigentumswohnung in Aachen, Kirchweg 31. Er hatte die Wohnung in 1960 für 120.000 € erworben. Bis zum 31.12.1997 nutzte er sie zu eigenen Wohnzwecken. Nach der Trennung von seiner Ehefrau zum 1.1.1998 verlegte er seinen Wohnsitz in eine Mietwohnung. Danach nutzte er die Eigentumswohnung bis zum 30.11.2004 ausschließlich für seine Maklertätigkeit.

Nach Verlegung seines Betriebssitzes zum 1.12.2004 in das geerbte Einfamilienhaus (siehe oben) vermietete er die Eigentumswohnung zu fremden Wohnzwecken. Da die Wohnung weiterhin Betriebsvermögen bleiben sollte, bilanzierte A diese zum 31.12.2004 zutreffend mit 215.000 € (Einlagewert 1.1.1998: Gebäude 250.000 € abzgl. AfA bis 31.12.2004 35.000 €) und 10.000 € (Grund und Boden). Die Einnahmen und Aufwendungen einschl. AfA (§ 7 Abs. 4 Nr. 2a. EStG = 2 %) sind bereits bei der Gewinnermittlung 2005 zutreffend berücksichtigt. Der gemeine Wert der Eigentumswohnung betrug zum 31.10.2005 400.000 € (10 % Grund und Boden). Die passivierte Bankschuld i.H. von 50.000 € resultiert aus der Renovierung der Eigentumswohnung und ist in einer Summe am 31.12.2010 fällig. Die jeweils zum 1. des Monats fälligen und bezahlten Schuldzinsen i.H. von 6 % p.a. wurden bis zum 31.10.2005 zutreffend als Betriebsausgabe erfasst.

Die zugeflossenen Mieteinnahmen für die Eigentumswohnung betragen vom 1.11. - 31.12.2005 insgesamt 2.000 €; die lfd. bezahlten Ausgaben (öffentliche Abgaben und Gebäudeversicherungen) beliefen sich in dieser Zeit auf insgesamt 450 €

2.2.3 Grundstück Düren

Das unbebaute Grundstück liegt in der Innenstadt von Düren und gehört seit der Gründung des Einzelunternehmens „Maklerbüro“ zu dessen Betriebsvermögen. A hatte in den ersten 10 Jahren seines Unternehmens in Düren eine Zweigniederlassung seines Maklerbüros. Nach Aufgabe dieser Betriebsstätte ließ er das renovierungsbedürftige Gebäude abreißen, behielt den Grund und Boden jedoch zunächst zutreffend weiterhin im gewillkürten Betriebsvermögen seines Einzelunternehmens. Wegen der einmaligen Lage in der Innenstadt von Düren war der Wert in 2005 auf 400.000 € gestiegen. Mit Kaufvertrag vom 25.10. 2005 und mit Wirkung vom 1.11.2005 verkaufte A das Grundstück an die Compu GmbH & Co. KG für 400.000 €. Der Geschäftsvorfall wurde bisher nicht erfasst.

2.2.4 PKW

Der zum Betriebsvermögen gehörende einzige PKW (keine wesentliche Betriebsgrundlage) des A wurde zum 1.11.2005 Privatvermögen. Der gemeine Wert des PKW betrug am 31.10.2005 unstreitig 25.000 €. Die Entnahme in das Privatvermögen blieb bisher bei der Gewinnermittlung unberücksichtigt.

2.2.5 Einrichtung (Büromöbel, PC einschl. Peripheriegeräte)

Die Einrichtung (keine wesentliche Betriebsgrundlage) wurde zum 1.11.2005 in das Betriebsvermögen der Compu GmbH & Co. KG unentgeltlich übertragen. Im Übertragungszeitpunkt betrug der gemeine Wert 10.000 €

2.2.6 Aktien

A hielt im Betriebsvermögen seit 10 Jahren 500 Aktien (0,3 % des Grundkapitals der AG) der niederländischen Aktiengesellschaft „Darboven - Immobilien AG“ mit Sitz in Maastricht. Die Aktien sind mit den Anschaffungskosten aktiviert und hatten am 31.10.2005 einen Kurswert i.H. von 17.000 €. Die Hauptversammlung der AG hatte am 20.10.2005 eine Gewinnausschüttung i.H. von 3 € je Aktie beschlossen. Die Auszahlung erfolgte nach Abzug von 20 % Kapitalertragsteuer am 10.11.2005.

2.2.7 Ansparrücklage gem. § 7g Abs. 3 EStG

Zum 31.12.2004 hatte A eine steuerlich anzuerkennende Ansparrücklage gem. § 7g Abs. 3 EStG i.H. von 24.000 € gebildet. Die voraussichtliche Anschaffung eines neuen PKW (AK 60.000 €) war für Dezember 2006 geplant. Mit Einstellung der gewerblichen Tätigkeit gab er die Investitionsabsicht auf.

3. Zinseinnahmen

A hatte seine gesamten privaten Ersparnisse bei der niederländischen Staatsbank in Maastricht (NL) angelegt. Die Bank hatte ihm in 2005 - ohne Abzug von Kapitalertragsteuer - Zinsen i.H. von 20.000 € ausgezahlt. Es wurden Bankspesen (Kontoführung) i.H. von 800 € berechnet.

4. Mehrfamilienhaus Aachen/ Erbfall am 30.9.2005

Am 30.9.2005 verstarb die Schwester C nach einem Verkehrsunfall. C hatte ihren Bruder A zum testamentarischen Alleinerben eingesetzt. Einziger Nachlass der C war das im Rahmen der zum 1.12.2004 erfolgten Erbauseinandersetzung erworbene Mehrfamilienhaus in Aachen (siehe Tz 2.3.2). Die Wohnungen in dem Gebäude waren zu Wohnzwecken vermietet. Die Mieteinnahmen betragen mtl. insgesamt 2.000 € und wurden jeweils zum 1. d.M. pünktlich bezahlt. Die laufenden Aufwendungen ohne AfA (öffentliche Abgaben, Versicherungen) beliefen sich auf mtl. insgesamt 200 €

C hatte das Gebäude unmittelbar nach dem Erwerb am 1.12.2004 für 50.000 € zzgl. 16 % Umsatzsteuer renovieren lassen. Die Maßnahme wurde im Mai 2005 abgeschlossen und die Aufwendungen im Juni 2005 aus Eigenmitteln bezahlt. Die Renovierungsmaßnahmen führten weder zu einer Erweiterung noch zu einer wesentlichen Zustandsverbesserung des Gebäudes.

Bis zu ihrem plötzlichen Tod hatte C erhebliche Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit erzielt.

5. Sonstige Angaben

Die abziehbaren Vorsorgeaufwendungen des A haben in 2005 insgesamt 5.070 € betragen.

Aufgabenteil II

A. Aufgabe

Ermitteln Sie jeweils das zu versteuernde Einkommen (zvE) bzw. die einheitlich und gesondert festzustellenden Besteuerungsgrundlagen einschließlich eines eventuell zum 31.12 verbleibenden Verlustabzugs **für den VZ 2005 unbedingt in folgender Reihenfolge:**

1. zvE des V sowie ein eventuell auf ihn entfallender Verlustabzug
2. Feststellung der Einkünfte der Grundstücksgemeinschaft S und T
3. zvE des S
4. zvE der T

Soweit Vorsorgeaufwendungen bei V, S und T abzugsfähig sind, sind diese mit jeweils 5.000 € zu berücksichtigen. Treffen Sie ggf. weitere im Besteuerungsverfahren notwendige Feststellungen. Soweit Steuerabzüge erforderlich waren, sind diese zutreffend vorgenommen worden. Begründen Sie Ihre Entscheidungen kurz unter Angabe der gesetzlichen Vorschriften und der DBA-Regelungen. Rechnerische Ergebnisse sind nachvollziehbar darzustellen. Auf eventuelle Steuerermäßigungen und tarifliche Besonderheiten ist hinzuweisen.

B. Sachverhalt

1. Beteiligung an der A - GmbH

Seit Jahren sind der verwitwete Vater V (geb. 10.2.1930) zu 52 %, sein lediger Sohn S (geb. 11.8.1950) und seine geschiedene Tochter T (geb. 13.4.1955) zu je 24 % an der A-GmbH beteiligt. S wohnt in Hameln (D), T in Bonn (D) und V seit 15 Jahren in Venlo (NL). Die GmbH mit Sitz in Bonn hat ein Stammkapital i.H. von 1.000.000 €. Das Stammkapital entspricht den Anschaffungskosten der Anteilseigner (V = 520.000 €, S und T je 240.000 €). Der gemeine Wert der GmbH -Anteile beträgt in 2005 400 € je 100 € Stammkapital.

2. Geschäftsführertätigkeit für die A-GmbH

Bis zum 31.12.2004 war V als Gesellschaftergeschäftsführer für die GmbH tätig. Zum 1.1.2005 stellte V diese Geschäftsführertätigkeit aus Altersgründen ein. Allerdings zahlte die GmbH ihm auch während des ganzen Jahres 2005 jeweils zum 15. des Monats weiterhin ohne Rechtsgrund das bisherige Gehalt von monatlich 3.000 €

3. Grundstücksgemeinschaft S und T (Grundstück Bonn, Marktallee 35)

S und T sind zu je 50 % Eigentümer eines an die A-GmbH für mtl. 10.000 € (= angemessen) vermieteten Grundstücks in Bonn, Marktallee 35. Die GmbH übernimmt vertragsgemäß sämtliche Grundstücksaufwendungen. Das Grundstück ist unstreitig wesentliche Betriebsgrundlage der GmbH. S und T haben das Grundstück vor Jahren durch eine Schenkung von ihrer Mutter in vollem Umfang unentgeltlich erworben. Diese hatte zum 1.2.1975 Anschaffungskosten i.H. von umgerechnet 450.000 € (20 % Bodenanteil). Das Gebäude wurde im Rahmen der Einkunftsermittlung (§ 21 EStG) stets linear nach § 7 Abs. 4 Nr. 2 a) EStG mit 2 % abgeschrieben. In 2005 hat das Grundstück einen Verkehrswert i.H. von 1.500.000 € (20 % Bodenanteil).

4. Übertragung des GmbH - Anteils

Mit Vertrag vom 20.01.2005 und Wirkung zum 1.2.2005 übertrug V seinen GmbH-Anteil jeweils zur Hälfte auf S und T. An der GmbH waren S und T dann zu je 50 % beteiligt. S und T übernahmen ebenfalls zum 1.2.2005 eine in 2010 fällige private Hypothekenschuld des V i.H. von je 208.000 €. Sie zahlten in 2005 hierfür Schuldzinsen i.H. von jeweils mtl. 1.250 €. Darüber hinaus zahlten Sie an V gem. Übertragungsvertrag ab 1.2.2005 jeweils zum 1.d.M. lebenslang mtl. 2.000 €. In 2005 wurden die Zahlungen pünktlich geleistet. Die Anwendung von § 323 ZPO wurde im Vertrag ausdrücklich ausgeschlossen. Aufgrund einer Wertsicherungsklausel sollten die Leistungen an den Lebenshaltungskostenindex angepasst werden. Der übertragene Anteil stellt unstreitig eine ausreichend Ertrag bringende Wirtschaftseinheit i.S. der Tz 19 und 27 des Rentenerlasses vom 16.9.2004 dar.

5. Übertragung des Grundstücksanteils

Zum 01.10.2005 erwarb T den 50%igen Anteil des S am o.g. Grundstück Marktallee 35 in Bonn für 750.000 € (20 % Bodenanteil). Die Kosten der Übertragung (Notar, Gericht, Grunderwerbsteuer) i.H. von 45.000 € (einschl. 1.920 € Umsatzsteuer) zahlte T.

6. Sonstige Angaben

V war in 2005 Mitunternehmer der Maschinenbau GmbH & Co. KG in Wuppertal. Im Wirtschaftsjahr 2005 (Wj. = Kj.) betrug sein Gewinnanteil 1.300.000 €. Im Wirtschaftsjahr 2004 hatte die KG aufgrund hoher Investitionen einen erheblichen Verlust erzielt. Das für V zuständige deutsche Finanzamt stellte zum 31.12.2004 für V einen im Inland ermittelten Verlustabzug nach § 10d Abs. 4 EStG i.H. von 1.800.000 € fest.